

SATZUNG

Krieger- und Soldatenverein

Goldach

Im Gedenken

der gefallenen und vermissten Kameraden

In der Erkenntnis,

dass ihr Tod uns verpflichtet, dass Nötige zu

tun um ein Wiederholen des Grauens eines

neuen Krieges zu verhindern.

§ 1 : Name, Sitz und Zweck des Vereins.

Der Krieger und Soldatenverein G O L D A C H mit Sitz in 85399 Goldach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung“.

Zweck des Vereins ist es:

- a) Ehrungen gefallenen und vermissten Soldaten.
- b) Pflege des Kriegerdenkmals, soweit die Zuständigkeit der Gemeinde nicht berührt werden.
- c) Teilnahme an Sammlungen der Kriegsgräberfürsorge.
- d) Ehrung verstorbener Mitglieder bei deren Begräbnis
Dies erfolgt bei ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern durch Stellung einer Fahnenabordnung, Salutschüssen, musikalische Umrahmung und Kranzniederlegung. Hierzu besteht kein Rechtsanspruch von Seiten der Hinterbliebenen.

§ 2 : Tätigkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 : Mittel und Zuwendungen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 : Begünstigungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 5 : Mitgliedschaft.

Der Verein umfasst:

- a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
- zu a) Als ordentliches Mitglied, mit dem Recht auf Abstimmung und Wählbarkeit, werden folgende Personen auf Antrag aufgenommen:
Ehemalige Krieger und Soldaten, die in der ehemaligen Reichswehr, der Wehrmacht bzw. der Bundeswehr gedient haben oder vergleichbare Dienste bei der Polizei und ähnlichen Institutionen geleistet haben. Diese Personen müssen im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein und einen guten Leumund haben.
Die Aufnahmegrenze wird auf das 55. Lebensjahr begrenzt.
- zu b) Zu Ehrenmitglieder können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Benennung erfolgt durch den Beschluss des Ausschusses.
- zu c) Nicht gediente Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft.

- a) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt und endet mit dem Tod, Austritt, Ausschluss oder dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- b) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Entrichtung des Beitrages mindestens 12 Monate im Rückstand steht.

§ 7: Mitgliedsbeitrag.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist zu Beginn des Jahres bar, durch Überweisung oder Abbuchung zu entrichten.

§ 8 : Der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden

weiter Vorstand:

- a) Die beiden Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB
- b) Im Innenverhältnis gilt:
Der 2. Vorsitzende kann den 1. Vorsitzenden nur dann vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- c) Jeder ist allein vertretungsberechtigt

§ 9 : Vereinsausschuß.

Der Vereinsausschuß besteht aus:

1. Dem Vorstand (1. und, 2. Vorsitzenden)
2. Dem Kassenwart
3. Dem 2. Kassier
4. Dem Schriftführer
5. Zwei Beisitzer
6. Dem Reservistensprecher:

Der Vereinsausschuß wird auf die Dauer von 3 Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Ausschusses im Amt.

Als gewählt gilt, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. (Relative Mehrheit).

§ 10 : Der Vorstand.

Der Vorstand hat den Verein nach außen zu vertreten. Er überwacht die Einhaltung der Satzung und führt die Versammlung, Ausschusssitzungen und Veranstaltungen. Der Vorstand ist befugt, im Bedarfsfall eine Ausschusssitzung oder eine Versammlung einzuberufen.

§ 11: Der Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen im Auftrag des Vorstandes. Er führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch, hält das Verzeichnis der Mitglieder in stand und zahlt die vom Vorstand unterzeichneten Ausgaben.

Zwei Revisoren, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, nehmen die Rechnungsprüfung der Kassenbücher vor.

§ 12: Der Schriftführer

Der Schriftführer verfasst die Sitzungsprotokolle von den Versammlungen und Veranstaltungen sowie alle Schriftstücke, welche im Verein erforderlich sind. Die Protokolle sind vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 13: Die Beisitzer

Zur Unterstützung der Vorstandschaft werden vom Verein 2 Beisitzer gewählt. Sie beraten und helfen dem Vorstand, sowie dem Kassenwart bei ihrer Arbeit.

§ 14: Der Vereinsausschuß.

Der Ausschuss fasst in Abstimmungsverfahren Beschlüsse, die im Verein nötig sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstands. Bei Anwesenheit von mehr als zwei Drittel des Vereinsausschusses ist dieser beschlussfähig. Die Mitglieder des Vereinsausschuß unterliegen der Schweigepflicht.

§ 15: Jährlich ist eine ordentliche Versammlung (Hauptversammlung) einzuberufen zu der alle Mitglieder vom Vorstand schriftlich einzuladen sind. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Eine Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 15 Mitglieder beschlussfähig.

§ 16: Rechte und Pflichten der Mitglieder.

a) Mitglieder haben das Recht, Anträge an den Vereinsausschuß zu stellen und in den Versammlungen nach Anmeldung beim Vorstand das Wort zu ergreifen, sowie bei der Hauptversammlung Einsicht in die Bücher und in die Kasse des Vereins zu nehmen.

b) Die Mitglieder sind gehalten, die-e Vereinsatzung einzuhalten, die Beschlüsse des Vereinsausschusses auszuführen, Versammlungen und Veranstaltungen zu besuchen und bei der Werbung neuer Mitglieder mitzuwirken.

§ 17: Ehrung der Mitglieder.

Das Vereinsabzeichen in Silber wird für mindestens 10 jährige Mitgliedschaft oder besondere Aktivitäten verliehen.

Das Vereinsabzeichen in Gold wird für besondere Verdienste und, oder mindestens 20-jähriger Mitgliedschaft verliehen.

Die Verleihung der Ehrenzeichen erfolgt durch den Vorstand, nach Beschluss des Vereinsausschusses.

§ 18: Befugnisse über Ausgaben.

Der Vorstand kann über die Kasse bis zu einen Betrag von DM 500,-- verfügen. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über DM 500,-- bis DM 7000,-- ist die Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich. Rechtsgeschäfte für einen Betrag von über DM 7.000,-- bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung.

Diese Regelung gilt auch in Außenverhältnis.

§ 19: Veranstaltungen und Feiern.

Der Kriegerjahrtag wird. traditionsgemäß immer am Volkstrauertag im November vom Verein zur Ehrung der gefallenen, verstorbenen und vermissten Kameraden mit einen Gottesdienst und Totenehrung am Ehrenmal abgehalten.

§ 20: Auflösung des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins (wenn sich die Mitgliederzahl auf sechs Mitglieder mindern sollte und diese das Auflösen beantragen) oder bei Wegfall seine bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hallbergmoos-Goldach die es: Unmittelbar für und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 : Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur bei einer Hauptversammlung erfolgen, wenn bei einer Abstimmung eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erreicht wird. Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom 1. und 2. Vorstand und dem Schriftführer unterzeichnet.

Goldach, den 14. März 1994

1 . Vorstand

2. Vorstand

Ehrenvorstand

Kassier

Mitglied